Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Eike Holsten und Thomas Uhlen (CDU)

Long-COVID und ME/CFS: Was genau steht im Leitfaden des Landesamtes zur Begutachtung hinsichtlich des Grades der Behinderung?

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Thomas Uhlen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 11.11.2026

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/10490 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bei Long-COVID und ME/CFS erklärt die Landesregierung, dass grundsätzlich der aktuelle Wissenschaftsstand und sämtliche beigezogenen medizinischen Unterlagen berücksichtigt würden. Maßgeblich seien die dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen. Eine persönliche Begutachtung erfolge in besonders gelagerten Einzelfällen, etwa bei unzureichender oder widersprüchlicher Befundlage.

Der Ärztliche Dienst des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie hat nach der Antwort zu Frage 11 einen Leitfaden zu Long-COVID und Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) erstellt und den Gutachtern zur Verfügung gestellt. Inhalt, Bearbeitungsstand und Verbindlichkeit werden nicht näher erläutert. Krankheitsbezogene Daten zu Anträgen, persönlichen Begutachtungen und Widerspruchsverfahren sind laut Antwort nicht statistisch auswertbar oder werden nicht erhoben.

Aus der Praxis wird berichtet, dass fachärztliche Befunde nicht ausreichend berücksichtigt und Beschwerden ohne nachvollziehbare Begründung als psychisch bedingt eingeordnet würden. Zudem würde bei widersprüchlicher Befundlage auf eine persönliche Begutachtung verzichtet.

Das ACCESS-Projekt der Medizinischen Hochschule Hannover richtet sich an ME/CFS-Erkrankte, die ihr Haus krankheitsbedingt nicht verlassen können. Es sieht u. a. ärztliche Hausbesuche vor.[1]

1. Wer hat den Leitfaden mit welcher krankheitsspezifischen Expertise erstellt und fachlich geprüft (bitte auch das Erstellungsdatum und die bisherigen Aktualisierungen angeben)?
2. Welche Verbindlichkeit hat der Leitfaden für die Gutachter, und wie wird seine Übereinstimmung mit der Versorgungsmedizin-Verordnung überprüft?
3. Welche medizinischen Leitlinien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen liegen dem Leitfaden zugrunde, und nach welchem Verfahren werden neue Erkenntnisse eingearbeitet?
4. Welche Vorgaben gelten für die Dokumentation und Begründung gutachterlicher Abweichungen von Befunden behandelnder Fachärzte oder spezialisierter Ambulanzen?
5. Welche diagnostischen Nachweise sind erforderlich, wenn Gutachter Beschwerden bei fachärztlich diagnostiziertem ME/CFS auf eine psychische Ursache zurückführen?
6. Nach welchen Kriterien werden Widersprüche zwischen fachärztlichen Befunden und gutachterlichen Bewertungen durch ergänzende Ermittlungen oder eine persönliche Begutachtung geklärt?
7. Welche Nachweise erkennt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gegebenenfalls an, wenn die in der Drucksache 19/10490 genannte Diagnostik einschließlich neuropsychologischer Tests krankheitsbedingt nicht möglich oder medizinisch nicht vertretbar ist?

[1] https://www.mhh.de/access-projekt

8. Welche Qualitätsprüfungen zu Gutachten bei Long-COVID und ME/CFS hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie durchgeführt, insbesondere zur Berücksichtigung fachärztlicher Befunde, und welche Ergebnisse liegen vor?

9. Welche Schritte sind zur krankheitsbezogenen Erfassung von Entscheidungen, Bearbeitungszeiten und Widerspruchsergebnissen vorgesehen (bitte Zeitplan oder Gründe für einen Verzicht angeben)?

(verteilt am 13.11.2026)